



- PLANZEICHENERLÄUTERUNG**  
Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB
- Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs der 20. Änderung
  - Bauflächen
    - Wohnfläche
    - Gewerbliche Baufläche
    - Fläche für den Gemeindefriedhof
  - Schule
  - Feuerwehr
  - Bahnhof
  - Fläche für Sport- und Spielanlagen
  - Halteplatz
  - Turnhalle
- Verkehrsmittel**
- Straßen des öffentlichen Verkehrs und öffentliche Straßenbahntrassen
  - Zentraler öffentlicher Parkplatz
- Führer für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung**
- Flächen für Versorgungsanlagen
  - Regenüberlaufbecken
  - Hauptkanal- und Hauptabwasserleitungen
  - Wasserleitung
  - Elektroleitung
- Grünflächen**
- öffentliche oder private Grünfläche
  - Sportplatz
  - Kinderspielfeld

- Flächen für die Wasserversorgung und Wasserflächen**
- Wasserlauf
  - Fläche für die Landschafts- und Wald
  - Fläche für die Landwirtschaft
  - Wald
- Nachträgliche Übernahmen und Verträge gemäß § 5 (4) BauGB**
- Baubestand (Ordnung siehe Sonderplan im Gültigkeitsbereich)
  - Grenze des Überschwemmungsgebietes bzw. HO-100-Linie
  - Rechtsbereich mit Schutzbereich
  - Bahntrasse

**Ermächtigungsgrundlagen**

Baumgesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Fwd. des Klimaschutzgesetz in den Ständer und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1020)

§ 5 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GG 1050) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (S. 2428) - S. 2430/2431 (NRG 2004), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Fwd. der Erneuerungsplanung vom 15. Dezember 2011 (S. 1074) S. 1080

Bauordnungsverordnung (BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 12), zuletzt geändert durch Art. 3 Erneuerungsplanung und Klimaschutz vom 22. April 2003 (BGBl. I S. 466)

Flächenverordnung 1992 (FlurV) vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Fwd. des Klimaschutzgesetz in den Ständer und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1020)

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 03.12.2010 angenommen worden.	Für den Bauort
Oelde, den	Oelde, den
Bürgermeister	Schiffmann
Die überörtliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 5 Abs. 1 BauGB ist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung durch Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 03.12.2010 erfolgt.	Für die Planung und Stadtentwicklung
Oelde, den	Oelde, den
Techn. Bürgermeister	Bürgermeister
Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung durch Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 03.12.2010 angenommen worden.	Die Flur der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 20. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit dem Inhalt des Beschlusses des Rates der Stadt Oelde vom 03.12.2010 beschlossen.
Oelde, den	Oelde, den
Bürgermeister	Bürgermeister
Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung durch Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 03.12.2010 angenommen worden.	Die Flur der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 20. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit dem Inhalt des Beschlusses des Rates der Stadt Oelde vom 03.12.2010 beschlossen.
Oelde, den	Oelde, den
Bürgermeister	Schiffmann



**Oelde**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT OEDELDE 20. Änderung**

Ausschnitt: Oelde - Ost  
Planungsstand: Entwurf, Stand: § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB  
Maßstab: 1 : 5000

Stadt Oelde  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Planung und Stadtentwicklung  
Stand 03.12.2010

© Stadt Oelde, Land NRW, Bundesarchiv Bismarck